

Bekanntmachung

über eine Einziehungsverfügung (Ankündigung) nach Art. 8 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramerberg hat am 08.09.2020 beschlossen, für den sogenannten „Obersendlinger Weg“ in einem Teilbereich (Flurnummer 69/2, 70, 944 und 911 Gemarkung Ramerberg) ein Einziehungsverfahren einzuleiten und diesem damit den Status einer öffentlich zugänglichen Verkehrsanlage zu entziehen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in Art. 8 Abs.1 BayStrWG liegt in diesem Fall eine Volleinziehung in einem Teilbereich vor, jedoch keine Teileinziehung i. S. d. Art. 8 Abs.1 Satz 2 BayStrWG.



Der sog. „Obersendlinger Weg“ erstreckt sich nach der Eintragung in das Wegebestandsverzeichnis derzeit über die Fl.Nrn. 69/2, 70, 944, 912, 911, 904, 849, 603 und 601, Gem. Ramerberg. Er wurde im Jahre 1966 öffentlich gewidmet. Der Weg wurde als öffentlicher Feld- und Waldweg eingestuft. Er ist nicht ausgebaut. Somit sind gem. Art. 54 Abs.1 S.2 BayStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden, Straßenbaulastträger. Die Widmung enthält keine genauen Angaben über die Lage des gewidmeten Weges, sowie zur Breite und zu den Ausbauanforderungen.

1.

Der Weg hat in einem Teilstück (Fl.Nr. 69/2, 70, 911 und 944 Gemarkung Ramerberg) jede Verkehrsbedeutung verloren. Er wurde auf den vier genannten Flurstücken niemals auch nur ansatzweise hergestellt und ist in der Natur auf Fl.Nr. 944, 70 und 69/2 nicht vorhanden oder erkennbar. Auch auf Fl.Nr. 911 ist der Weg als solcher nicht erkennbar, dort bestehen lediglich teilweise unbefestigte Fahrspuren, welche allerdings nicht auf einer Wegenutzung durch die Öffentlichkeit, sondern durch den jeweiligen Eigentümer zurückzuführen sind. Fl.Nr. 944 und 70 werden vollumfassend landwirtschaftlich genutzt. Landwirtschaftlicher Verkehr findet auf der Wegefläche der vier genannten Flurstücke nicht mehr statt, obwohl Öffentliche Feld- und Waldwege gem. Art. 53 Nr.1 BayStrWG gerade der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Das Wegeteilstück ist im gemeindlichen Wegenetz überflüssig. Die Eigentümer der genannten Flurstücke sind nach eigener Angabe auf den Weg zur Erschließung ihrer Flurstücke nicht angewiesen und bestätigen, dass keine Verkehrsbedeutung vorliegt. Sie wünschen die Einziehung.

Der Gemeinde wurde berichtet, dass nach jahrelang unterbliebener Nutzung in letzter Zeit in sehr vereinzelt Fällen eine geringe Anzahl an Fußgängern im Bereich der gewidmeten Flächen beobachtet wurde. Ob sich diese auf den gewidmeten Teilflächen bewegt haben ist ungewiss, da diese in der Natur nicht erkennbar sind. Der bei regelmäßigen Ortsterminen vorgefundene Zustand des Weges spricht gegen eine regelmäßige und häufige Nutzung, da sich ansonsten durch die faktische Inanspruchnahme ein Weg herausgebildet hätte. Dies ist nicht der Fall.

Unabhängig davon ist nochmals klarzustellen, dass der Weg im fraglichen Bereich keine Verkehrsbedeutung mehr hat und er auch in keiner Weise angelegt oder kenntlich gemacht ist. Maßgeblich ist, welche Funktion der fragliche Weg innerhalb des Gesamtstraßennetzes erfüllt. Ohne den landwirtschaftlichen Erschließungsverkehr liegt eine derartige Funktion schlichtweg nicht mehr vor. Der Weg verläuft im Außenbereich. Eine Ost-West-Verbindung in Richtung Bahnhof ist im fraglichen Bereich durch die Verkehrsanlagen Attelfeldstraße (Entfernung ca. 380m) und die Kreisstraße RO 43 (Entfernung ca. 400m) gegeben.

2.

Die zur Einziehung vorgesehene Strecke beginnt im westlichen Bereich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 69/2 Gemarkung Ramerberg und endet an der östlichen Grenze der Fl.Nr. 911 am Schnittpunkt mit Fl.Nr. 902, Gem. Ramerberg (*Länge ca. 570m*). Der Einziehungsbereich auf Fl.Nr. 69/2, 70, 944 und 911 ist in dieser Bekanntmachung dargestellt. Auf diesem Teilstück hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren. Aus dem tatsächlichen Zustand der fraglichen Flächen ist erkennbar, dass eine Benutzung durch die Allgemeinheit nicht mehr erfolgt. Im Übrigen handelt es sich bei den vier genannten Flurstücken um Flächen, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die entsprechenden Eigentümer sind auf den Weg nicht angewiesen, wären aber aufgrund der derzeitigen Ausbausituation Straßenbaulastträger. Aufgrund der fehlenden Verkehrsbedeutung und dem Fehlen einer Funktion im Gesamtwegenetz geht die Gemeinde davon aus, dass die Flächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dies insbesondere deshalb, weil ein möglicher Nutzer die gewidmete Wegefläche mangels Vorhandensein ohnehin nicht erkennen kann. Zudem bestehen taugliche alternative Wegeverbindungen in Ost-West-Richtung.

Die entsprechenden Unterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom **01.10.2020** bis **07.01.2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott am Inn, Zimmer 106 eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Gemeinderat entscheidet nach Ablauf der Auslegung mit gesondertem Beschluss über die vorgebrachten Einwendungen und die schlussendliche Einziehung.

Ramerberg, den 30.09.2020

GEMEINDE RAMERBERG
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN



Manfred Reithmeier
Erster Bürgermeister Gemeinde Ramerberg

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am: 30.09.2020
abzunehmen am: 08.01.2021
abgenommen am:

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter
https://www.ramerberg.de/A_Bekanntmachungen.html

veröffentlicht